

Liefer- u. Zahlungsbedingungen – Helmut Schnurr GmbH

Stand Januar 2008

1. Allgemeines

- 11 Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen der Parteien.
- 12 Geschäftsbedingungen unserer Partner werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit unseren Geschäftsbedingungen übereinstimmen oder wir die Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 21 Angebote und Preise sind freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht übergeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind unsere Angebotsunterlagen unverzüglich zurückzugeben und gefertigte Kopien zu vernichten.
- 22 Kommt ein Vertrag aufgrund unseres Kostenvorschlages zustande, gelten die einschlägigen Bestimmungen § 650 BGB.
- 23 Wir sind nicht verpflichtet, die vom Besteller eingereichten Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und dergleichen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen und Bedenken mitzuteilen.
- 24 Verträge werden mit unseren Auftragsbestätigungsformularen geschlossen. Mündliche (auch telefonische) Verhandlungen und Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 25 Bestellungen gelten als von uns angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder die Lieferung/Leistung erbracht wurde.

3. Umfang der Lieferpflicht

- 3.1 Ist die zu liefernde Menge im Vertrag mit »circa« oder einer ähnlichen Klausel angegeben oder ist eine Mengenabweichung handelsüblich und für den Besteller zumutbar, so sind wir berechtigt, die Höhe der Abweichung innerhalb einer Toleranz von 10% zu bestimmen.

4. Liefertermine

- 4.1 Die von uns genannten Liefertermine können von uns, soweit angemessen und für den Besteller zumutbar, über- oder unterschritten werden. Bei Lieferungen an Kaufleute ist eine Terminüberschreitung von drei Wochen zulässig.
- 4.2 Unsere vertraglichen Pflichten stehen weiterhin unter dem Vorbehalt ungestörter Produktions- und Versandverhältnisse sowie rechtzeitiger und richtiger Belieferung durch Vorlieferanten.
- 4.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Partner über pauschalierten Schadenersatz oder Vertragsstrafen für nicht rechtzeitige Lieferung wird widersprochen.

5. Preise

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
- 5.2 Im kaufmännischen Verkehr gelten unsere am Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung gültigen Listenpreise.

6. Gefahrenübergang, Versand

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir die Ware einem Beförderungsunternehmen übergeben haben.
- 6.2 Die Kosten von Verpackung und Versand trägt der Besteller. Versicherungen gegen Bruch- und Transportrisiken werden von uns nur auf besonderen Wunsch des Empfängers gegen Berechnung der entstandenen Kosten abgeschlossen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1 Der Besteller hat unsere Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Beanstandungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung schriftlich anzugeben.
- 7.2 Unterläßt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware bzw. Leistung als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß sie Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung nachgeholt werden, andernfalls gilt die Ware bzw. Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 7.3 Stellt der Besteller Rohstoffe, technische Daten oder andere Angaben, die zu unserer Auftragsdurchführung und Lieferung notwendig sind, zur Verfügung, gelten neben Ziffer 7.1 und 7.2 die einschlägigen Bestimmungen des § 645 BGB.

8. Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Bei Mängeln an gelieferten Gegenständen sind wir unter Ausschluß weitergehender Ansprüche, jedoch unbeschadet Ziff. 8.2 berechtigt und verpflichtet, den gelieferten Gegenstand nach unserer Wahl nachzubessern oder nachzuliefern. Scheitert die Nachbesserung oder Nachlieferung, d.h. wird sie ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert, vergeblich versucht oder ist sie unmöglich, kann der Besteller nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen oder den Kaufpreis herabsetzen. Ziffer 9.3 bleibt unberührt.
- 8.2 Unberührt bleiben die Rechte des Bestellers bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.3 Alle vertraglichen und gesetzlichen Ersatzansprüche gegen uns und unsere Hilfspersonen sind ausgeschlossen, soweit solchen Ansprüchen einfache Fahrlässigkeit zugrunde liegt und nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.
- 8.4 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die nicht an den von uns geliefert-

ten Gegenständen selbst eingetreten sind. Jede Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzug in Höhe von 2% bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir nur auf bestimmte Produktgruppen und grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Zusicherung durch unsere Auftragsbestätigung. Andere Regelungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ein Skontoabzug ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Zahlungszeitpunkt andere fällige Forderungen noch nicht beglichen sind.
- 9.2 Anzahlungen können gefordert werden, wenn Auftragsgröße, Lieferfrist oder sonstige unumgängliche Umstände hohe Vorfinanzierung verursachen. Eine Verzinsung der Vorauszahlung erfolgt nicht.
- 9.3 Ergeben sich nach Vertragsschluß gegen die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Bedenken, so daß unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen, so steht uns das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherheit durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so können wir unter Ausschluß von Ersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurücktreten.
- 9.4 Der Besteller kann, insbesondere bei Mängelrügen, mit einer Forderung gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen sowie der aus sonstigen Rechtsansprüchen (wie z.B. wechselseitlichen Ansprüchen) entstandenen Forderungen unser Eigentum.
- 10.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.3 Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller bzw. Verarbeiter ist nur Verwahrer.
- 10.4 Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Gegenständen.
- 10.5 Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns im voraus ab, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
- 10.6 Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.
- 10.7 Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
- 10.8 Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 10.9 Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

11. Vorbehaltsrecht im Auslandsverkehr

- 11.1 Die von uns gelieferte Ware geht erst bei Bezahlung aller unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller in dessen Eigentum über.
- 11.2 Ist eine Vereinbarung gem. Ziff. 11.1 nach dem Recht des Bestellerstaates unzulässig, stehen uns alle sonstigen Rechte zu, die wir uns nach dem Recht des Bestellerstaates an der von uns gelieferten Ware vorbehalten können.

12. Zeichnungen

- 12.1 Kostenvorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen ist Traunstein.
- 13.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch im Fall von Wechsel- und Scheckforderungen. Wir können den Besteller jedoch an dessen Sitz verklagen.
- 13.3 Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Einheitlichen aufgesetzten Kaufgesetze. (EKG, EKAG).

14. Teilunwirksamkeit

- 14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen läßt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder ihm am nächsten kommt.